



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

16. JAHRGANG 4. QUARTAL 1976

**Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ONB, der Bergwacht,
des Vereines für
Heimatschutz und des
Waldschutzverbandes**

INHALT:

Falsche Winterfütterung
kostet Millionen Vögeln
das Leben

Das neue Steiermärkische
Naturschutzgesetz 1976

Dank für die Rettung des
Metahofparks

Alles in Ordnung im
ländlichen Raum?

Baumpflege — wozu?

„Wasserschaupfad
Umbalfälle“ eröffnet

Übertragung der
Baukompetenz von der
Gemeinde auf die
Bezirksverwaltungs-
behörde

Aktuelles — kurz
berichtet

Naturschutzpraxis

Nachrufe

*Umschlagbild: Amsel —
Foto „Anblick“-Archiv*



Falsche Winterfütterung kostet Millionen Vögeln das Leben

Unterscheide zwischen Körnerfressern und Weichfressern!

(AIZ) — Mit falscher Winterfütterung kann man der Vogelwelt mehr schaden als nützen und dazu beitragen, daß viele der gefiederten Freunde zugrunde gehen. Manche Zug- und Strichvögel sind infolge der letzten milden Winter zu Standvögeln geworden, und die Zahl der Überwinterer vermehrt sich von Jahr zu Jahr. Nur mit einer wohlüberlegten Nahrung wird die Not der Vögel gelindert.

Die Vögel sind gerade in der kalten Jahreszeit nicht besonders wählerisch, trotzdem muß man die zwei großen Gruppen der Körnerfresser und Weichfresser unterscheiden und damit natürlich auch die Futtergaben.

Zu den Körnerfressern gehören Finken und die häufigsten Meisen. Da sich die Finken vorwiegend von Samenkörnern jeglicher Art ernähren, nehmen sie grundsätzlich nur Körner an. Die Kohl- und Blaumeisen, die Sumpf-, Hauben- und Tannenmeisen sowie die Kleiber gehören ebenso zu den Körnerfressern wie der Buch-, Berg- und Grünfink, der Dompfaff, der Zeisig und der Sperling. Das Futter für die Körnerfresser wären vor allem Sonnenblumenkerne, Hanf und Lein. Auch die Mischungen von Sonnenblumen- und Hanfkörnern mit Fett jeglicher Art (sofern es nicht gesalzen ist) in Form von Meisenringen, Meisenglocken oder Fettkugeln werden von den Meisen gerne angenommen. Als Futtergeräte für die Körnerfresser eignen sich Garten- oder Fensterhäuschen.

Zu den Weichfressern zählen Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Garten- und Waldbaumläufer, aber auch Amsel und Star. Sie alle nehmen das Futter gerne an den Wetterseiten von mit Brettern oder Reisig geschützten Unterständen entgegen. Als Nahrung eignen sich Haferflocken, Mohn, Liguster, Beeren von der Eberesche, Vogelbeeren, Holunder und Rosinen; ebenso werden gerne Äpfel, Birnen und Fett-Kleie-Gemische gefressen.

Als ungeeignetes Futter sowohl für die Körner- als auch die Weichfresser ist jede salzhaltige Nahrung anzusehen. Äußerst ungünstig ist es auch, unvermishtes reines Weichfutter wie z. B. Margarine allein zu füttern, da bei Fehlen der entsprechenden Rohfaser schwerste Verdauungsstörungen eintreten können.

Für die Winterfütterung der Vögel werden alljährlich Millionen Schilling aufgewendet. Eine falsche Fütterung kostet aber ebenso Millionen Vögeln das Leben. Decken wir deshalb den Gabentisch richtig!

Das neue Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976

Das im Heft 91/1976 des „Steirischen Naturschutzbriefes“ erwähnte neue Steiermärkische Naturschutzgesetz ist nunmehr im 16. Stück des Landesgesetzblattes unter Nr. 65 verlautbart worden und wird, wie vorgesehen, am 1. Jänner 1977 in Kraft treten.

Da in diesem Rahmen nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden kann und ohnedies eine kommentierte Ausgabe des Gesetzes erforderlich sein wird, sollen hier nur die wesentlichsten Neuerungen und Schwerpunkte erwähnt werden, wobei nach der gegebenen Reihenfolge der einzelnen Paragraphen vorgegangen wird.

Landschaftsrahmenplan — § 2 Abs. 3

Hier wird festgelegt, daß von der Landesregierung mit Verordnung ein Landschaftsrahmenplan erlassen werden kann, aus dem insbesondere hervorzugehen hat, welche Schutz- und Pflegemaßnahmen für einzelne Gebiete getroffen werden sollen. Ein solcher Plan gilt als Entwicklungsprogramm für Sachbereiche im Sinne des § 8 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Diese Bestimmung ist neu und hat den Sinn, grundlegende Veränderungen in einem Landschaftsbereich, wie z. B. durch die Errichtung der Autobahn im Übelbachtal oder durch die Ausführung von Wasserregulierungsarbeiten in ganzen Talräumen, im Hinblick auf ihre Auswirkungen in der natürlichen Umwelt zu studieren und großräumige Schutz- und Pflegemaßnahmen auszuarbeiten. Dadurch, daß ein solcher Landschaftsrahmenplan mit Verordnung der Landesregierung erlassen wird, erhält er allgemeine Rechtswirksamkeit, so daß sich alle übrigen Maßnahmen diesem Plan einordnen müssen.

Anzeigespflichtige Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten und Bauland — § 3

Anstelle der Bestimmungen des bisherigen § 20 RNG, wonach die Naturschutzbehörde außerhalb von Schutzgebieten an Verwaltungsverfahren über Vorhaben, die zu einer *wesentlichen* Änderung der freien Landschaft führen, von allen übrigen Verwaltungsbehörden zu beteiligen war, wurde jetzt für die Ausführung bestimmter taxativ aufgezählter Vorhaben eine Anzeigepflicht an die Landesregierung normiert, die nun innerhalb von 3 Monaten Auflagen vorschreiben kann. Dadurch tritt eine wesentliche Stärkung der Position der Naturschutzbehörde ein, die bisher nur an anderen Verwaltungsverfahren beteiligt worden war, ohne selbst entscheiden zu können.

Wie sich diese Bestimmung, die vom Referentenentwurf wesentlich abweicht, in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten. Sinn

und Zweck dieser Bestimmung ist jedenfalls nach wie vor der, daß auch außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von nach dem Raumordnungsgesetz als Bauland ausgewiesenen Flächen vom Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes auf die Ausführung von Vorhaben entsprechender Einfluß genommen werden kann, wo dies erforderlich scheint. Zweifellos wird es aber auch Eingriffe innerhalb der als Bauland ausgewiesenen Flächen geben, die nachhaltige und wesentliche Einflüsse auf die natürliche Umwelt haben; diese unterliegen nach der gegenwärtigen Formulierung aber keiner Einflußnahme durch die Naturschutzbehörde und müssen nach anderen Rechtsgrundlagen behandelt werden.

Ankündigungen — § 4

Wie in anderen Bundesländern bereits gesetzlich normiert, bedürfen nun auch in der Steiermark alle Arten von Ankündigungen (Werbeeinrichtungen, Bezeichnungen, Hinweise und nichtamtliche Bekanntmachungen) außerhalb *geschlossener* Ortschaften einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn eine *standortbezogene Notwendigkeit* nachgewiesen wird; die sicher zu erwartenden diesbezüglichen Behauptungen werden nach einem strengen Maßstab zu prüfen sein, um endlich auch in der Steiermark zu erreichen, daß unsere Landschaft nicht quasi als Litfaßsäule mißbraucht wird. Wir können uns weitere solche Mißbräuche nicht mehr leisten, wenn wir an den bekannten Ausspruch eines französischen Delegierten im Europarat denken; daß jede Landschaft das Spiegelbild ihrer Bewohner und ein Ausdruck ihres Charakters ist, dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir bei der Vielzahl der in der steirischen Landschaft angebrachten Ankündigungen dementsprechend bewertet werden.

Naturschutzgebiete — § 5

Eine wesentliche Änderung der bisherigen Bestimmungen ist hier nur insofern eingetreten, als nun Standorte und abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten (Pflanzen- und Tierschutzgebiete) nicht mehr als geschützte Landschaftsteile gelten, sondern durch eine Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu Naturschutzgebieten erklärt werden können.

An den unterschiedlichen Merkmalen eines Naturschutzgebietes und eines Landschaftsschutzgebietes ist keine Änderung eingetreten.

Landschaftsschutzgebiete — § 6

Entgegen der jetzigen Anzeigepflicht für Vorhaben, die in einem Landschaftsschutzgebiet ausgeführt werden sollen, tritt nun eine Bewilligungspflicht für taxativ aufgezählte Vorhaben durch die Natur-

schutzbehörde, wobei die Zuständigkeit der Naturschutzbehörde (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeinde) jeweils von der Art des Eingriffes abhängt und geregelt ist.

Gewässer- und Uferschutz — § 7

Es war schon lange ein besonderer Wunsch des Steiermärkischen Landtages, daß stehende und fließende Gewässer mit einem bestimmten Uferbereich unter Schutz gestellt werden sollen; deshalb aber ein eigenes Gewässer- und Uferschutzgesetz zu erlassen, schien im Hinblick auf die bevorstehende Neufassung dieses Naturschutzgesetzes nicht sinnvoll.

Nunmehr sind alle *natürlichen* stehenden Gewässer und deren Uferbereiche bis in eine Entfernung von 150 m landeinwärts durch dieses Gesetz automatisch geschützt, so daß in diesem Bereich keine die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Eingriffe vorgenommen werden dürfen, es sei denn, daß durch die Naturschutzbehörde eine Ausnahme beilligt wurde.

Künstliche stehende oder natürliche fließende Gewässer und deren Uferbereiche *können* mit denselben rechtlichen Folgen durch eine Verordnung der Landesregierung ebenfalls unter Schutz gestellt werden. Für die beabsichtigte Ausführung von Eingriffen gelten dieselben Bestimmungen wie für Landschaftsschutzgebiete.

Naturparke — § 8

Völlig neu ist auch die Bestimmung, daß ein Schutzgebiet durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung „Naturpark“ als Prädikat erhalten kann, wenn ein allgemein zugänglicher Landschaftsraum durch das Zusammenwirken natürlicher Faktoren besonders günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Wissen über die Natur und für die Erholung bietet und sein Erlebnis- sowie sein Bildungs- und Erholungswert für die Menschen durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen auf Grund eines Landschaftspflegeplanes gesteigert wurde.

Zweifellos gibt es in der Steiermark mehrere Gebiete, in denen diese Voraussetzungen genau so gut gegeben sind wie z. B. in Niederösterreich, wo bereits 14 Landschaftsräume über Antrag der betreffenden Gemeinden als Naturparke anerkannt worden sind, weil eine erfolgreiche Synthese zwischen der Erhaltung natürlicher Umweltverhältnisse und dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung gefunden worden war. Im übrigen ist dieses Verfahren in allen europäischen Ländern mit großen Erfolgen aufgegriffen worden, so daß zu hoffen ist, daß diese vorteilhafte Entwicklung auch in der Steiermark Platz greift.

Nationalparke — § 9

Auch diese Bestimmung ist völlig neu, wonach ein Schutzgebiet durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung „Nationalpark“ erhalten kann; allerdings sind hier wesentlich weiter gehende Voraussetzungen als für einen Naturpark erforderlich, und zwar:

Das Gebiet muß

- a) durch charakteristische Geländeformen sowie Tier- und Pflanzenarten für den österreichischen Gesamtstaat repräsentative Bedeutung haben;
- b) der Wissenschaft und der Erholung dienen;
- c) allgemein zugänglich sein;
- d) in mindestens eine Kernzone (Naturschutzgebiet) und eine Randzone (Landschaftsschutzgebiet) gegliedert sein und
- e) eine ständige Verwaltung und wissenschaftliche Betreuung haben.

Diese Voraussetzungen entsprechen auch den internationalen Erfordernissen; sie weichen allerdings von den diesbezüglichen Bemühungen der Bundesländer Tirol, Salzburg und Kärnten insofern ab, als dort der Entwurf eines eigenen Nationalparkgesetzes vorbereitet wird, der im wesentlichen einem Naturschutzgesetz gleichkommt, während dies in der Steiermark im Hinblick auf das vorliegende neue Naturschutzgesetz nicht mehr erforderlich ist und eine diesbezügliche Verordnung ausreichen wird.

Naturdenkmale — § 10

Während in den fachlichen Voraussetzungen für die Erklärung eines Naturgebildes zu einem Naturdenkmal keine Änderungen gegenüber den bisherigen Voraussetzungen eingetreten sind, erfolgt hingegen in Hinkunft der Rechtsakt nicht mehr durch eine Verordnung, sondern durch einen *Bescheid* der Bezirksverwaltungsbehörde. Dadurch sollen die Eigentümer von Naturdenkmalen die Möglichkeit erhalten, gegen eine solche behördliche Verfügung allenfalls Einspruch erheben zu können. Der Schutz der Naturdenkmale gegenüber der Allgemeinheit, der bisher durch diesbezügliche Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden gegeben war, ist nunmehr durch die Bestimmung des § 12 des Gesetzes gewährleistet.

Geschützte Landschaftsteile — § 11

In rechtlicher Hinsicht ist hier ebenso wie bei den Naturdenkmalen eine Änderung insofern eingetreten, als die Unterschutzstellung ebenfalls durch einen *Bescheid* der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen

wird; die fachlichen Voraussetzungen wurden ebenfalls geändert, und zwar muß es sich in Hinkunft um einen Teilbereich der Landschaft handeln, der

- a) das Landschafts- oder Ortsbild belebt;
- b) natur- oder kulturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweist;
- c) mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bildet;
- d) als Grünfläche in einem verbauten Gebiet der Erholung dient.

Überdies muß dieser Teilbereich der Landschaft auch wegen seiner kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig sein, wie z. B. Teiche, Wasserläufe, Auen, Hecken, Flurgehölze, Alleen, Park- und Gartenanlagen, Freizeitflächen, charakteristische Anpflanzungen oder Geländeformen.

So ergibt sich nun durch die Bestimmung des Punktes b die Möglichkeit, etwa besonders charakteristische Bachläufe, die als Mühlbäche Verwendung gefunden haben, einschließlich der noch vorhandenen Mühlen unter Schutz zu stellen (wie im letzten Heft des „Steirischen Naturschutzbriefes“ auch von Salzburg berichtet wurde); ebenso können nun auch ehemalige kulturgeschichtliche Gräberfelder, Burgwälle bzw. Burgställe einschließlich ihrer Umgebung unter Schutz gestellt werden; eine diesbezügliche Rechtsgrundlage fehlt im Denkmalschutzgesetz. Auf diesen Gebieten liegt ein bisher noch viel zu wenig beachteter Aufgabenbereich im Interesse der Erhaltung unseres natürlichen und kulturellen Erbes vor uns.

Unter Punkt c sind z. B. Bäume neben Kapellen oder Wegkreuzen sowie Parkanlagen von Schlössern gemeint.

Punkt d gibt nun die Möglichkeit, Grünflächen in verbauten Gebieten nicht aus naturkundlichen Gründen zu schützen, sondern ausschließlich im Interesse der Bewohner; also könnte man diese Gebiete als „Menschenschutzgebiete“ bezeichnen, da diesen „sozialen“ Grünflächen im Hinblick auf die Lebensqualität und im Zusammenhang mit Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen eine immer größere Bedeutung zukommt.

Schutz der Pflanzen- und Tierwelt — § 13

Diesbezüglich sind keine wesentlichen Änderungen im Text des Gesetzes eingetreten; die detaillierten Bestimmungen über den Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten werden auf Grund einer Studie, die im Einvernehmen mit den Fachstellen des Landesmuseums Joanneum und der Universität sowie mit der steirischen Jägerschaft auszuarbeiten sein wird, erst durch eine Verordnung der Landesregierung erlassen werden. Hierüber wird zum gegebenen Zeitpunkt ein gesonderter Bericht erscheinen.

Aus Platzgründen kann über die weiteren, vorwiegend formalrechtlichen Bestimmungen des neuen Naturschutzgesetzes nicht mehr berichtet werden; es sei nur so viel vermerkt, daß mit der Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur Erlassung von Naturschutzmaßnahmen eine vorläufige Sicherung verbunden ist, die ein Jahr Geltung hat. In Kraft getretene Verordnungen für Schutzgebiete werden im Grundbuch vermerkt; die Bewilligung von bestimmten Eingriffen kann mit Sicherheitsleistungen verbunden werden; wer durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides wirtschaftliche Nachteile erleidet, muß entschädigt werden; zur Beratung der Naturschutzbehörden werden Naturschutzbeauftragte sowie ein Naturschutzbeirat bestellt; und für die Förderung von Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft wird ein Landschaftspflegefonds geschaffen; aus diesem Fonds können insbesondere Landschaftspflegepläne und deren Ausführung finanziert werden. Abschließend ist zu bemerken, daß Personen, die entgegen einer Bestimmung dieses Gesetzes nachteilige Veränderungen vorgenommen haben, unabhängig von einer Bestrafung durch Bescheid verpflichtet werden können, den früheren Zustand wiederherzustellen.

C. F.

Dank für die Rettung des Metahofparks

Als im Jahr 1956 am Rande des Metahofparks eine Tankstelle errichtet wurde, trat der Metahofpark mit dem Metahofschloß, um die Jahrhundertwende ein Treffpunkt des geistigen Graz, wieder plötzlich in das Bewußtsein der Öffentlichkeit. Damals wurde den Anrainern das beruhigende Versprechen gegeben: „Die Stadt Graz sieht es als ihre Pflicht an, diese Grünfläche der Öffentlichkeit zu erhalten.“ 10 Jahre später hatte man dieses Versprechen bereits vergessen, und der 16.000 m² große Park wurde für mehrere Hochhausbauten gewidmet.

1972 erfolgte still und leise eine Umwidmung, von der die Grazer erst erfuhren, als im Juni ohne Vorliegen einer Baugenehmigung zahlreiche Spitzahornbäume, Hainbuchen, Eiben und Pappeln sowie eine kerngesunde Blutbuche und eine Gleditschie mit fast 3 m Stammumfang umgeschnitten wurden. Als damaliger Naturschutzbeauftragter der Stadt Graz wurde Prof. Dr. Wolkingner insbesondere vom inzwischen verstorbenen Medizinalrat Dr. Herbert Strasser um Hilfe gebeten. Obwohl sofort Kontakte mit Persönlichkeiten der Stadtgemeinde aufgenommen wurden, stellte sich ein Erfolg erst 3 Jahre später ein, als die Teilnehmer der Bürgerversammlung am 5. Juni 1975 sich energisch und einstimmig für die Erhaltung dieser lebenswichtigen Grünfläche im überaus belasteten Bahnhofsviertel aussprachen.

Am 8. August 1975 fand schließlich die konstituierende Versammlung des Vereines „Rettet den Metahofpark“ statt, der es sich zur Auf-



Wie sehr den Grazern die Erhaltung des Metahofparkes am Herzen liegt, bewies nicht zuletzt die Bürgerversammlung am 5. Juni 1975

gabe gestellt hat, jede unerwünschte Verbauung des Metahofparkes hintanzuhalten und ihn als Park der Grazer Bevölkerung zugänglich zu machen. In seiner einjährigen Tätigkeit konnte der Verein, als organisierte Selbsthilfe gedacht, den Gedanken der Erhaltung der Grünflächen dank der Mithilfe von Presse und Rundfunk, insbesondere aber durch eine Veranstaltung in der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe am Nationalfeiertag in die breite Grazer Bevölkerung tragen.

Univ.-Prof. Dr. Franz Wolkinger hat sich durch Jahre in gezielten Aktionen für die Rettung des Metahofparkes eingesetzt. Seine energischen Bestrebungen, der Grazer Bevölkerung den Metahofpark als Grünfläche und Erholungsraum zu erhalten, waren von Erfolg begleitet.

Die Landesgruppe Steiermark des ÖNB dankt Prof. Wolkinger für die Dienste, die er dadurch der Stadt und ihrer Bevölkerung geleistet hat.

Alles in Ordnung im ländlichen Raum?

Gedanken über den 24. Österreichischen Naturschutztag in Villach
Von Dipl.-Ing. Dr. Jörg Steinhach

Nach Jahrzehnten einer konsumentenfreundlichen Agrarpolitik — letztlich aller Lager — beginnt sich bei industriegemäßen Rationalisierungsformen und der vorangetriebenen Technisierung in der Landwirtschaft sowie der damit verbundenen gebietsweisen Überbeanspruchung von Böden wegen der immer weiter klaffenden Preis-Kosten-Schere auch die Ökokrise abzuzeichnen. Als um so bedeutungsvoller war es zu werten, daß nicht nur Frau Bundesminister Prim. Dr. Leodolter, sondern auch der Ressortminister der Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Haiden, dieser großen Veranstaltung ihr Interesse schenkten.

Der Vorabend der Tagung war der Sitzung des wissenschaftlichen Beirates gewidmet. Gemessen an der Zahl und Bedeutung der Teilnehmer dürfte selbst der Bestgesinnte einiges an verwendbarem „Output“ vermißt haben. Hoffen wir auf ein Überdenken der methodischen Angelegenheit.

Der folgende Tag, der 9. Oktober, bescherte allerdings auch dem Anspruchsvollen nicht zu wenig. Nach zweimaliger Verhinderung war die Befriedigung über die diesmalige Eröffnung der Veranstaltung durch Frau Bundesminister Leodolter im Raum zu spüren.

Naturschutzfachlich geleitete Prof. Wolkinger die reichlich den Saal füllende Zuhörerschaft in die Thematik, wobei er auch Fehlentwicklungen im ländlichen Raum andeutete. Nicht weniger Prof. Wolfgang Engelhardt, der sich besonders mit den Lebensadern der Landschaft, den Gewässern, auseinandersetzte. Kennen wir denn überhaupt die folgenschweren Auswirkungen jener mechanistischen Gewässerbehandlung der letzten Jahrzehnte in ihrer vollen Tragweite? Prof. Engelhardts Beispiele waren eindeutig. Wohl auch für manchen Fachmann neu war sein Bericht über polnische Versuche, welche zeigten, daß auch die Bachbegleitgehölze einer Eutrophierung des Wassers durch Nährstoffenzug über die unter die Bachsohle reichenden Wurzeln entgegenwirken. Ein weiterer Beweis für die absolute Notwendigkeit von Bachbegleitgehölzen! Engelhardts Ermahnungen fielen allerdings auf einen vorbereiteten Boden, denn bereits seit 1972 besteht ein Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, welcher den genannten Fehlentwicklungen in Österreich endgültig einen Riegel vorschiebt.

Inzwischen lesen wir bereits aus der Feder des ersten Forstmannes Österreichs über den 24. Naturschutztag die Worte „Naturschutz zwischen Religion und Wirklichkeit“. Erfreulich, daß Sektionschef Plattner der Veranstaltung die Ehre seines Besuches gab, noch erfreulicher, daß

er darüber hinaus im „Holzkurier“ berichtet. Eines dürfte aber von ihm wie auch oft von anderen übersehen werden: Der Naturschutzbund ist keine Fachleutevereinerung à la Forstverein oder dergleichen, im Gegenteil, hier suchen und finden sich Menschen sämtlicher Bildungsgrade, Fachrichtungen und Anliegensbereiche, darunter zweifellos auch eine stattliche Anzahl von Fachleuten des Naturschutzes; aber dieser selbst ist doch die weitest gespannte Disziplin, die es überhaupt gibt!

Wir wissen schon, daß die Forstleute sich als die besten Naturschützer dünken, und wir räumen es ihnen auch weitgehend ein. Aber — Hand aufs Herz — ist nicht das „Immer-wieder-ernten-Wollen“ jenes Hemd, das vielen halt immer noch viel näher war als der Rock des Naturschutzes? Und waren es nicht im vorigen Jahrhundert die Auswirkungen von falscher Waldbehandlung, die schließlich zu den strengen Forstgesetzen geführt haben? Und macht es sich ein Forstmann nicht allzu leicht, wenn er das Problem der Mischwaldbegründung gleichsam mit einem Achselzucken und dem Hinweis auf die eben zu hohen Wildbestände abtut?

So gesehen, wolle man nicht gleich von „mißbrauchen“ reden, wenn es in der nachmittägigen Podiumsdiskussion hauptsächlich um den naturnahen Landbau ging. Schließlich stand diese Diskussion, welche übrigens unter der ausgezeichneten Diskussionsleitung von Univ.-Prof. Dr. Burian, Wien, stand und an welcher Bundesminister Haiden, der Landeshauptmannstellvertreter von Kärnten Bacher, Prof. Leibundgut, Doz. Dr. Lötsch und Prof. Mayer (ein Vertreter der Chemie) teilnahmen, unter dem eindeutigen Thema „Naturnahe Landwirtschaft als Ökostrategie“.

Gerade diese Diskussion zeigte einmal mehr, daß der heutige Naturschutz den großen Zusammenhängen sehr wohl auf den Grund zu gehen in der Lage ist und dies auch auf seine Fahne geschrieben hat.

Was nützt es, Pflanzen und Tiere zu schützen, wenn das „System“ auf Artenverarmung eingestellt ist? Was nützt es, Landschaft zu schützen, wenn die Gesellschaft auf Konsum und Betonieren programmiert ist? Kann man denn diesen Systemänderungswillen überhaupt besser ausdrücken als mit dem Wort „Ökostrategie“ und den am Naturschutztag gezeigten Aktivitäten?

Nun, es soll (auch von einem Forstmann) nicht von vornherein erwartet werden, daß er die tatsächliche Bedeutung des „naturnahen Landbaues“ voll zu erfassen vermag. Um so erfreulicher ist die Tatsache, daß Minister *Haiden* sich nicht nur der scharfen Klängen der „Angreifer“ standhaft erwehrte. Vielmehr: *Sein Bekenntnis zur Notwendigkeit der Schaffung von Chancengleichheit für die naturnahe Landwirtschaft war auch von Skeptischen nicht zu überhören!*

Daß sowohl Minister *Haiden* wie *Bacher* im Streben nach Erreichung der Ziele am Pragmatismus festzuhalten gedenken, ist sicher nicht die schlechteste Gewähr für Erfolg. In Anbetracht des jahrelangen Zynismus seitens der mit der chemischen Industrie verbundenen offiziellen Landwirtschaft (siehe manche frühere Artikel der Düngerberatungsstellen) kann man *Haidens* Bekenntnis nicht hoch genug einschätzen.

Im Zusammenhang damit erscheint die Verleihung des Naturschutzpreises an Ing. Josef Willi bedeutungsvoll, welcher im Rahmen seiner Beratertätigkeit bei der Tiroler Landes-Landwirtschaftskammer als unbeirrbarer Verfechter des naturnahen Landbaues bis zum heutigen Tage aufgetreten ist.

Drei weitere Naturschutzpreise wurden an Prof. Otto Koenig, an Redakteur Albert Eizinger, „Tiroler Tageszeitung“, sowie an den Chefredakteur der „Vorarlberger Nachrichten“, Dr. Franz Ortner, verliehen. Diese Verleihungen erhielten eine ergreifende Vertiefung ihrer Bedeutung, denn sie wurden von einem der ältesten und größten Freunde der Natur, der Menschheit und insbesondere der Jugend, dem nunmehr greisen Prof. Clemens Holzmeister, vorgenommen.

Zum Tagungsthema wurde auch heuer eine Resolution von der Vollversammlung des Naturschutzbundes angenommen. Wäre sie anderntags bereits verfügbar gewesen, wär's kein Fehler gewesen, abgesehen davon, daß auch eine Vollversammlung überfordert sein dürfte, wenn sie nach 45minütigen auszugsweisen Erklärungen durch den Verfasser über ein derart umfassendes Thema beschließen soll...

Der Sonntag und für einige auch der Montag führte die Tagungsteilnehmer wohl zu den schönsten und teils problematischsten Teilen Kärntens und Osttirols.

Dieser Nummer des „Naturschutzbriefes“ liegt ein Erlagschein bei. Wir bitten alle Bezieher, die ihren Druckkostenbeitrag von 20 S für das Jahr 1976 nicht schon mit dem Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, höflich um Überweisung.

Eine gesegnete Weihnacht und ein friedvolles Jahr 1977 wünscht allen Lesern und Mitarbeitern

die Redaktion

Baumpflege — wozu?

Von Dipl.-Ing. Karl Fasching

Diese etwas provokante Überschrift soll der Aufhänger für ein Thema sein, über dessen grundsätzlichen Wert wohl jedermann, der sich mit Bäumen beschäftigt, Bescheid weiß oder zu wissen glaubt. Die Baumpflege artet jedoch vielfach ins Gegenteil der Pflege, nämlich in die Zerstörung, aus.

Zur Klarstellung des Themenkreises Baumpflege sind aber vorher noch einige grundlegende Fakten zu besprechen.

Die erste Frage ist wohl die, um welche Bäume es sich überhaupt handelt. Für den Natur- und Landschaftsschutz geht es nicht um den Obstbaum, in diesem Fall auch nicht um den Waldbaum, sondern schlicht um *den Baum im Siedlungsgebiet*, also etwa in einem Park, in einer kleinen Grünanlage, am Stadtplatz, Dorfanger oder an der Ortsstraße.

Die zweite Frage, die eigentlich keine Frage sein sollte, ist die des Sinnes und der Aufgabe eines Baumes im Siedlungsbereich. Der Baum bzw. die grüne Pflanze in einer Siedlung haben äußerst wichtige Aufgaben für die Erhaltung und Verbesserung des Klimas zu leisten. Im besonderen handelt es sich um Temperaturabsenkung, Staubfilterung, Förderung des Lufthaushaltes und vor allem um die „Entgiftung der Luft“ bzw. um die Abgabe von lebensnotwendigem Sauerstoff. Der Baum schafft in richtiger Zuordnung zu Gebäuden Gliederung und Auflockerung von monotonen Fassaden, er überschattet Fußwege und mildert den Straßenlärm.

Man kann mit ruhigem Gewissen sagen, daß Nutzen und Wert eines Baumes von der Allgemeinheit anerkannt werden. Baumschutz- und Grünflächenverordnungen auf rechtlicher Ebene sowie Baumpflanzungsaktionen von Gemeinden und einschlägigen Organisationen dokumentieren dieses Interesse.

Leider zeigt die Praxis aber oft, daß man nach Beendigung solcher Aktionen in völlig ungenügender Weise auf die Erfordernisse des neu gepflanzten Baumes eingeht. Mit der Pflanzung ist sozusagen der Auftrag erfüllt, und das Lebewesen Baum bleibt sich und seinem Lebenswillen überlassen. Und hier spätestens hat die Baumpflege zu beginnen.

Wir leben in einer Zeit vermehrter Raumansprüche. Der Wohnbau, der Straßenbau, die Errichtung gewerblicher und industrieller Anlagen usw. beanspruchen immer mehr Platz. So kommt es, daß für den Baum, für die Grünanlage nur mehr wenig oder, noch besser, der Rest übrig bleibt. Daher ist es wichtig, sich vor jeder Pflanzung über den bestmöglichen Standort im klaren zu sein, um von vornherein nachträgliche Raumansprüche und damit Konfliktsituationen zu vermeiden. Als weiteres kommt hinzu, daß diese „Raumreste“ für den Baum mitunter unzumutbar sind. Sie brauchen ja nicht unbedingt optimal zu sein, wenn

man berücksichtigt, welche Mindestanforderungen das Lebewesen Baum an seinen Standort stellt:

Es sind dies die vier Hauptlebensfaktoren — Licht, Luft, Wasser und Nährstoffe. Licht, um Strahlungsenergie in stoffliche Energie umwandeln zu können, Sauerstoff, der über die Wurzeln aufgenommen wird, sowie Kohlendioxyd zur Blattassimilation, Wasser zum Lösen der Nährstoffe und für deren Transport und Mineralstoffaufnahme aus dem Boden. Deshalb muß durch den Einbau von Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen im Bereich der Kronentraufe und das Einbringen von „Baumfutter“ (Düngung) bei ungünstigen Standorten die Lebensfähigkeit des Baumes gewährleistet werden.

Sind diese Grundvoraussetzungen erfüllt, steht dem Wachsen und Gedeihen nichts im Wege, wenn . . . ja, wenn es nicht wieder der Mensch wäre, der durch sein Verhalten an den Grundfesten des Baumes rüttelt.

Neben den Gefahren der Bodenvergiftung durch Streusalz, Chemikalien, Öl und Benzin, der Wurzelbeschädigungen bei Bauarbeiten, der verschiedensten Stammeschädigungen, der Bodenverdichtung — Fakten, die allseits schon bekannt sind und deshalb keiner weiteren Erklärung bedürfen — springt auch noch eine andere Schädigung des Baumes ins Auge. Noch dazu geschieht diese im guten Glauben, das wäre die „Baumpflege“ schlechthin. Gemeint ist damit jener vielerorts gehandhabte Baumschnitt, der großkronige Laubbäume zu überdimensionalen „Kleiderständern“ werden läßt.

Wenn seit Jahrzehnten Laubbäume in klassischer Manier des Obstbaumschnittes (Verjüngungsschnitt) bis fast auf den Stamm zurückgesetzt und verstümmelt wurden und noch immer werden, so ist dies noch lange kein stichhaltiger Beweis für die Richtigkeit dieser Maßnahme. Gerade hier wäre mehr Zurückhaltung geboten, sind diese Arbeiten doch die augenfälligsten. Geschehene Fehler lassen sich nur schwer verbergen, außer man schließt die Radikalmethode an — Baum weg. Im Endeffekt gibt es doch nur wenige Gründe, die einen Baumschnitt überhaupt rechtfertigen. Bevor unser Auge durch Baumkrüppel beleidigt wird, sollte man überlegen, ob nicht die gesamte Entfernung des Baumes und sein Ersatz durch einen Jungbaum vorteilhafter wären.

Der bisher übliche Schnitt gleicht meist einer Kronenabsetzung oder kompletten Kappung derselben. Dadurch wird der Baum seines Charakters und seiner Funktion weitestgehend beraubt. Das Laub ist der Energieproduzent des Baumes, der Schattenspender und Luftfilter für seine Umwelt. Jede Dezimierung oder gar Beseitigung der belaubten Äste bedeutet für den Baum reduzierte Zufuhr von Assimilaten in die Wurzeln, was im Extremfall zu ihrem Absterben führt. Dadurch kann der Baum weder Wasser noch Nährstoffe aus dem Boden aufnehmen. Des weiteren werden die Schnittflächen der Äste zu Infektionsherden für Fäulniserreger im Holz, so daß schließlich in Verbindung beider

Schädigungen die Standfestigkeit des Baumes leidet. Die neugebildeten Triebe an den Schnittstellen besitzen in der Folge nicht die feste Verbindung zum Stamm wie die natürlich gewachsenen Äste und können deshalb leichter ausbrechen. Wilde Triebe, die an sehr großen Schnittflächen gehäuft auftreten, bleiben schwach, so daß es zu keiner Kronenbildung mehr kommt. Durch den Stummelschnitt tritt also gerade das Gegenteil dessen ein, was mit diesem Schnitt beabsichtigt wurde. Es resultiert daraus eine mehrfache Gefährdung der Standsicherheit und damit auch der Menschen, Bauten und des Verkehrs. Es sollte daher nur in folgenden Fällen ein Baumschnitt erfolgen:

a) Lichtschnitt: bei unzumutbarer starker Beschattung von Wohnräumen oder bei der Erhaltung der notwendigen künstlichen Beleuchtung von Straßen;

b) Entlastungs- und Sicherheitsschnitt: bei Bäumen mit bereits mächtiger Kronentraufe, beim Vorhandensein abgestorbener, morscher Äste;

c) Sonderschnitt: bei Wurzelverlust durch Grabarbeiten, um das Gleichgewicht zwischen Wurzel- und Blattmasse wiederherzustellen.

Grundsätzlich ist beim Schnitt nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

Alles tote, abmorschende und überzählige Astwerk ist auszusägen. Die Krone ist entsprechend zu lichten und auszudünnen, aber so, daß sie geschlossen bleibt, um keine Windlöcher zu erzeugen. Bei einer Kronenkürzung bzw. Aastrücknahme dürfen keine Aststummel zurückbleiben. Der Schnitt ist so durchzuführen, daß die Schnittfläche in der Saftstromebene liegt und durch höher- bzw. vorstehendes Astwerk versorgt wird, so daß eine Vernarbung der Wunde möglich ist. Alle Schnittflächen, die größer als 3 cm im Durchmesser sind, müssen sofort mit einem zuverlässigen Wundverschlußmittel (Lac-Balsam) bestrichen werden. Bei der Verwendung einer Motorsäge sind bei dicken Ästen die Schnittländer mit einer Hippe nachzuschneiden, damit das Aufbringen des Wundverschlusses ohne Fugen- und Spaltbildung erfolgen kann. Hand in Hand mit dem Schnitt sollte auch eine Düngung erfolgen, um durch ein vermehrtes Angebot von Nährstoffen die Schwächung des Baumes zu kompensieren.

Abschließend noch einiges von der Ersatzpflanzung. Kollidieren Raumansprüche mit einem voll im Wuchs stehenden Baum, beruhigt man sich allzuoft mit der Möglichkeit einer Ersatzpflanzung. Daß damit aber zwangsläufig für lange Zeit auf die Wohlfahrtsfunktion des Baumes verzichtet werden muß, ist klar. Denn wer kann von einem neu gesetzten kleinen Bäumchen dieselben Leistungen verlangen wie von einem mächtigen Baum? Daher die Bitte, alle Möglichkeiten zu prüfen, den Baum zu erhalten, bevor man einen folgenschweren Schritt, den der Fällung, tut.

Zusammenfassend sei gesagt, daß die Baumpflege nur an Extremstandorten ihre Notwendigkeit und auch Berechtigung hat. Ansonsten ist es besser, wenn der Mensch das innere Gleichgewicht des Baumes, der einen wichtigen Bestandteil des Ökosystems darstellt, so wenig wie möglich antastet.

Sollten Sie nach dem Lesen dieser Zeilen noch immer der Meinung sein, daß *Bäume ein unnötiges Übel* sind, verzeihen Sie, daß Ihre kostbare Zeit in Anspruch genommen wurde.

Wenn Sie es aber zu schätzen wissen, daß *belaubte Bäume* vor ihrem Haus, in ihrer Straße, am Stadtplatz oder in Grünanlagen stehen, weil diese einen steten Luftzug hervorrufen, dadurch frische Luft heranzuführen und verbrauchte Luft oder Abgase verdrängen, darüber hinaus selbst Sauerstoff abgeben, an heißen Tagen Schatten und Kühlung bringen, Staub abhalten und Lärm dämpfen, dann denken Sie bei Ihrer nächsten Baumpflegemaßnahme an das *Lebewesen Baum*.

Empfehlenswerte Literatur:

Bernatzky, Alois: Baum und Mensch, Verlag Waldemar Kramer, Frankfurt/Main, 203 S.

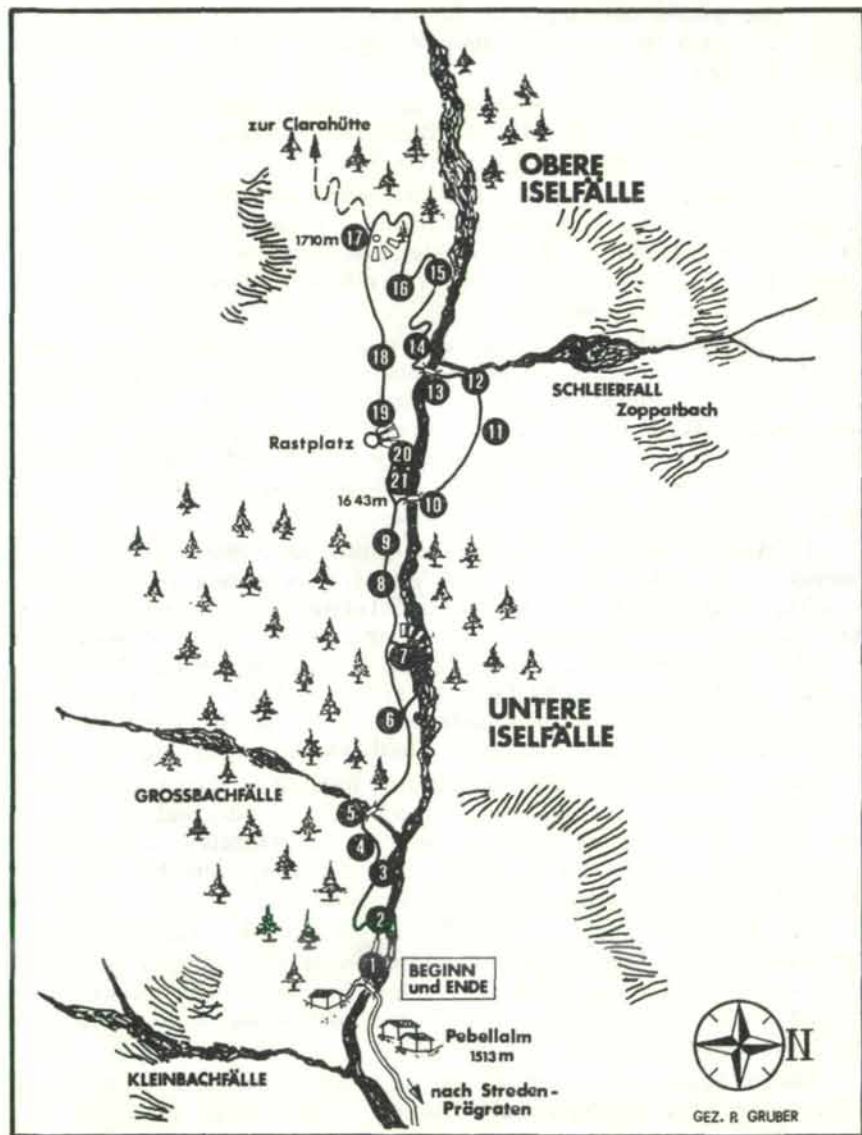
Baum-Zeitung, Schriftenreihe für Baumfreunde, Natur und Umwelt, Vertrieb: Karl Peßler, D-8505 Röthenbach, Sudetenstraße 16, Bezugspreis DM 10,— p. a.

„Wasserschaupfad Umbalfälle“ eröffnet

Im August 1976 wurde auf der Pebellalm in Prägraten (Osttirol) der „Wasserschaupfad Umbalfälle“ in Anwesenheit von rund 1000 Besuchern vom Leiter des Europäischen Informationszentrums für Natur- und Umweltschutz des Europarates in Straßburg, Ing. Hayo H. Hoekstra, eröffnet.

In den Eröffnungsansprachen wiesen Prof. I. Oberwalder, Vorsitzender des Österreichischen Alpenvereines, und Prof. Dr. E. Stüber, Präsident des ÖNB, auf die Bedeutung des Wassers in der alpinen Landschaft und ganz besonders im Nationalpark Hohe Tauern hin und bezogen dagegen Stellung, daß die Isel in den projektierten Großspeicher in Kals entwässert werden soll. Bisher hat ja die E-Wirtschaft in ihren Planungen trotz vielfachen Protestes großer Organisationen und einstimmiger Beschlüsse der Gemeinde Prägraten von der Einbeziehung der Isel nicht Abstand genommen. Auch die Nationalparkkommission hat eindeutig die Ableitung abgelehnt; wegen seiner besonderen landschaftlichen Bedeutung ist das Umbaltal als eine Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern vorgesehen.

Ing. H. H. Hoekstra vom Generalsekretariat des Europarates wies auf den internationalen Aspekt hin: Gewässer entspringen zwar auf



nationalem Boden, strömen aber in andere Länder; als Holländer wisse er, was es bedeute, am Ende des Strömungsgebietes von Flüssen zu leben. Die große, überregionale Bedeutung dieses Wasserschaupfades liege auch darin, daß er ein Symbol der einmaligen Natur sei, für die es keinen Ersatz gibt.

Der bei der Eröffnung ebenfalls anwesende weltbekannte Physiker und Philosoph Carl Friedrich von Weizsäcker sprach „im Namen der Nutznießer dieses Pfades“ Worte des Dankes.

Das Umbaltal ist das Quelltal der Isel. Dieser Herzfluß Osttirols entspringt in 2600 m Höhe dem mächtigen Umbalkees. Das Umbaltal ist besonders geprägt durch die Stufenfälle der Isel. Wegen der landschaftlichen Bedeutung soll dieses Tal ein Kerngebiet des Nationalparks Hohe Tauern bilden.

Der „Wasserschaupfad Umbalfälle“ beginnt und endet bei der Pebellalm (1513 m). In einem Rundgang von etwa einer Stunde wird ein Höhenunterschied von 200 m bei einer Wegstrecke von rund 2,8 km überwunden. Der Weg ist an 21 Punkten mit Nummern gekennzeichnet, die auf ca. 1 m hohen und ca. 10 cm dicken Lärchenpfählen auf Metallplättchen angebracht sind, um auf die Bedeutung des Wassers in der Landschaft hinzuweisen, und zwar:

1. Wasser überall, 2. Wasserkreislauf, 3. Wasser in der Berglandschaft, 4. Selbstreinigung des Wassers, 5. Leben im Großbach, 6. Wirkung des fließenden Wassers, 7. Talbildung — Geschwindigkeit der Erosion, 8. Geologisches im Umbaltal, 9. Schluchtvegetation, 10. Wechsel im Bachgefälle, 11. Lawinen, 12. Almweide und Lögerflur, 13. Wasserschwankungen, 14. Gletschermilch, 15. Talstufe — Talweitung, 16. Hangabtragung, 17. Eiszeitgletscher, 18. V-Tal, 19. Gesamtatrag, 20. Leben in der Isel, 21. Gebirgsstelze und Wasseramsel.

Beim „Wasserschaupfad Umbalfälle“ handelt es sich um die erste derartige Anlage in Europa. Der gedruckte Führer, der auf der Pebellalm sowie bei den Fremdenverkehrsstellen in Prägraten erhältlich ist, weist in leicht verständlicher und einprägsamer Art auf die angeführten 21 Punkte mit ausführlichen Erläuterungen hin.

Die Texte entstanden unter Mitarbeit von Fachleuten dreier Universitätsinstitute. Die graphische Aufmachung des Führers ist ungewöhnlich und sehr ansprechend. Außerordentlichen Erlebniswert bekommt die Rundwanderung durch die vielen Wasserfälle, besonders durch die mächtigen Stufenfälle der Isel.

Dieser Wasserschaupfad wurde errichtet durch den Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol. Der Verein erbrachte bedeutende Eigenleistungen: Verbesserung verschiedener Abschnitte vorhandener Steige, Neuanlage einzelner Abschnitte, Errichtung von Zäunen und einfachen Sitzgelegenheiten und dergleichen.

C. F.

Übertragung der Baukompetenz von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1975 befaßte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) unter anderem auch mit der Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung im Baugenehmigungsverfahren. Das Höchstgericht führte aus:

„Die Bestimmungen der einzelnen Naturschutzgesetze, betreffend den Landschaftsschutz im besonderen, können ihren Zweck nur erfüllen, wenn in der breiten Öffentlichkeit das Bewußtsein geweckt und wachgehalten wird, daß der Schutz der heimischen Landschaft dem Gemeinwohl und damit letztlich auch jedem einzelnen zugute kommt. Daß der Landschaftsschutz im allgemeinen jeden angeht und daß zur Verwirklichung des konkreten Schutzes bestimmte Maßnahmen erforderlich sein können, ist in wesentlichem Maß durch die Landesgesetzgebung und auch durch die Gesetzesvollziehung hervorzukehren. Zur Verwirklichung dieses Zieles erscheint es notwendig, daß zumindest in baubehördlichen Angelegenheiten die Naturschutzbehörden auf Grund entsprechender Anordnungen des Landesgesetzgebers zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eingeschaltet werden.

So konnte der VwGH die Beobachtung machen, daß die Erwerber von Grundstücken oder die Konsenswerber im Bauverfahren aus dem Stillschweigen der betreffenden Behörden und aus dem Unterbleiben entsprechender Belehrungen nicht selten einen moralischen Anspruch auf Verwirklichung ihrer Projekte ohne Rücksichtnahme auf die Vorschriften des Landschaftsschutzes ableiten.

Zur Verhinderung derartiger Vorkommnisse empfiehlt es sich nach Meinung des VwGH, gesetzliche Regelungen zu treffen, welche es einem Bauwerber zur Pflicht machen, vor Erteilung der Baugenehmigung eine erforderliche naturschutzbehördliche Bewilligung einzuholen (vgl. z. B. § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juni 1961, LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 9/1974).

Ähnlich sollte die Parzellierung von Grundstücken nach den Bestimmungen der einzelnen Bauordnungen davon *abhängig* gemacht werden, daß die Erhaltung naturschutzgesetzlicher Verpflichtungen und die Beachtung bestehender naturschutzgesetzlicher Genehmigungsvorbehalte gewährleistet ist. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen könnte dafür vorgesorgt werden, daß die Parteien, wenn möglich schon im grundverkehrsbehördlichen Verfahren, jedenfalls aber im Bauverfahren, eigens darüber belehrt werden, daß die Erteilung entsprechender Genehmigungen allenfalls erforderliche naturschutzbehördliche Genehmigungen nicht ersetzt bzw. von der Einhaltung entspre-

chender materiell-rechtlicher Verpflichtungen der naturschutzgesetzlichen Vorschriften nicht entbindet.

Würden gesetzwidrige Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen, sollte der Landesgesetzgeber der Vollziehung alle Möglichkeiten an die Hand geben, eine ungesäumte Wiederherstellung des früheren Zustandes zu bewerkstelligen. Nach Ansicht des VwGH erweisen sich solche landesgesetzlichen Regelungen als zweckmäßig, welche durch eine möglichst weitgehende Fassung des Adressatenkreises die Möglichkeit bieten, Beseitigungsaufträge und Wiederherstellungsaufträge nach dem Naturschutzgesetz nicht nur gegen denjenigen zu erlassen, der ein entsprechendes Verwaltungsdelikt gesetzt hat, sondern auch gegen jene, die, ohne strafbar zu sein, einen solchen Eingriff vorgenommen haben. In gleicher Weise sollten aber auch der jeweilige Grundeigentümer sowie der jeweilige Eigentümer eines den naturschutzgesetzlichen Bestimmungen zuwider errichteten Objektes zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet werden."

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß im Land Salzburg in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden eine Regelung getroffen wurde, die als beispielhaft bezeichnet werden kann.

Nach § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung kann auf Antrag des Gemeinderates die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch eine Verordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden übertragen werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist. Von dieser Möglichkeit wurde in Salzburg mit Erfolg Gebrauch gemacht.

Aus einem Bericht über die Bautätigkeit im Land Salzburg geht nämlich hervor, daß diese Kompetenzübertragung auch deshalb erfolgt ist, weil die „Salzburger Landschaft keine weiteren Bausünden mehr verträgt“. Aber auch die steirische Landschaft verträgt sicher keine weiteren Bausünden mehr, denn allzuoft werden die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung auch nicht so angewendet, wie es im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich wäre.

Wie in Salzburg gibt es zweifellos auch in der Steiermark eine große Zahl von Gemeinden, die durchaus in der Lage und willens sind, die Bestimmungen der Bauordnung so wie es der Gesetzgeber gewollt hat zu handhaben, so daß eine „Ordnung im Baugeschehen“ gewährleistet erscheint. Es soll daher auf keinen Fall irgendein Pauschalvorwurf vorgebracht werden; es gibt aber sicher viele Gemeinden, die sich aus irgendwelchen Gründen schwer tun, die oft unpopulären Bestimmungen der Bauordnung voll zur Anwendung zu bringen, und denen sehr geholfen wäre, wenn über Antrag des Gemeinderates die Baukompetenz vom Bürgermeister durch eine Verordnung der Landesregierung, so wie im Land Salzburg, auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen würde. Dies hätte nämlich auch den großen Vorteil,

daß in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen der Baubezirksleitung die Widmungs- und Bauverfahren unter gewissenhafter Handhabung der Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Bauordnung durchgeführt werden könnten, wodurch die Gemeinden in ihren vielfältigen sonstigen Aufgaben wesentlich entlastet würden. Da sich die Bauverfahren in vielen Fällen auch gemeinsam mit dem naturschutzbehördlichen Verfahren durchführen ließen, wäre nicht nur den Empfehlungen des Verwaltungsgerichtshofes entsprochen, sondern auch die in der Gemeindeordnung geforderte „Zweckmäßigkeit und Einfachheit“ zweifellos gegeben.

Welche Gemeinde macht den Anfang in der Steiermark?

Aktuelles – kurz berichtet

Der Braunbär unter Naturschutz

Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 1976, LGBl. Nr. 60/76, wurde die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936, in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940, RGBl. I S. 567, wie folgt geändert:

Im Abschnitt „I. Säugetiere“ ist nach Ziffer 7 eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut einzufügen:

7 a. Braunbär (*ursus arctos*)

Damit ist nun auch in der Steiermark der Braunbär naturschutzrechtlich geschützt, wodurch die verdienstvollen Bemühungen der Steirischen Landesjägerschaft zur Erhaltung dieser seltenen Säugetierart eine Bestätigung und Anerkennung gefunden haben.

Es besteht demnach jetzt auch ein rechtliches Abschlußverbot.

C. F.

Erfreuliches Echo!

Der Bericht über „Sechs Mühlen mit ihrem Bachlauf unter Schutz gestellt“ im Heft 91 des „Steirischen Naturschutzbriefes“ hat ein unerwartet großes Echo aus verschiedenen Teilen des Landes gefunden.

Alle bisher eingelangten Mitteilungen werden nun geprüft, damit auf Grund dieser Gutachten die erforderlichen behördlichen Verfügungen getroffen werden können.

Obwohl nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zwar der Bachlauf selbst in erster Linie einen naturdenkmalwürdigen Landschaftsbestandteil bilden muß, kommt in diesem Fall die besondere Erhaltungswürdigkeit wegen der kulturgeschichtlichen Bedeutung im Zusammenhang mit seiner Verwendung als „Mühl“-Bach hinzu.

Es ist daher besonders erfreulich, daß es offensichtlich in der Steiermark noch eine größere Zahl von Mühlen gibt, die zwar nicht

mehr in Betrieb sind, aber doch mit vertretbaren Mitteln noch in stand gesetzt werden könnten. Damit ist für die Naturschutzbehörde eine wichtige Aufgabe zur Er-

haltung des natürlichen und kulturellen Erbes gestellt, bevor es zu spät ist und auch diese letzten Reste unserer bäuerlichen „Kulturtechnik“ zerstört sind. C. F.

Aus der Naturschutzpraxis

Landesgruppe Steiermark des ÖNB



Die Landesgruppe berichtet über ihre Tätigkeit und über die Vortragsreihe „Naturschutz in der Steiermark“, die auf Anregung der Lan-

desgruppe in das Programm der Volkshochschule aufgenommen wurde.

Der Naturschutztag 1976 in Villach kann als überzeugende, machtvolle Kundgebung des ÖNB bezeichnet werden. Der Kongreßsaal war bei der Eröffnung der Tagung, bei den Vorträgen und den Diskussionen bis auf den letzten Platz besetzt. Mindestens ein Drittel der Teilnehmer kam aus den Reihen der Österreichischen Naturschutzjugend. Die Landesgruppe war bei dieser Tagung mit 32 Mitgliedern vertreten. Wissenschaftler, Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft zeigten ein lebhaftes Interesse an den zur Diskussion stehenden Problemen des Natur- und Umweltschutzes. Nach der Tagung nahmen unsere Mitglieder bei herrlichem Herbstwetter und in froher Stimmung an der Exkursion durch Mittelkärnten teil, die mit einer Wanderung durch die Trögener Klamm beendet wurde. In der Soboth wurde noch einmal gestrast, und bei einbrechender Dunkelheit ging die Fahrt nach Graz zurück.

Die Landesgruppe hat vier Bezirksstellen gegründet:

Deutschlandsberg, Bezirksstellenleiter: Ing. Rudolf Allesch, Oberlandwirtschaftsrat, Schloß Pöls, 8504 Preding.

Murau, Bezirksstellenleiter: Professor Erich Hable, Altenbach 16, 8820 Neumarkt.

Bruck/Mur, Bezirksstellenleiter: Amtsrat Gerhard Kalcher, Kreckersstraße 4, 8600 Bruck/Mur.

Judenburg, Bezirksstellenleiter: Dipl.-Ing. Luitpold Liechtenstein, Weißkirchnerstraße 21, 8750 Judenburg.

Die bestehenden Bezirksstellen Leibnitz und Leoben werden von Günther Kaszyca, Assmanngasse 4, 8430 Leibnitz, und Ludwig Werner, Schladnitzgraben 176, 8707 Leoben-Göb, geleitet.

Im November 1976 fanden vier Vorträge über Naturschutz in der Steiermark, die gemeinsam mit der Volkshochschule Graz, dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz, Graz, und der Landesgruppe Steiermark gestaltet wurden, statt. Die Themen waren „Ökologie als Grundlage des Natur- und Umweltschutzes“, „Natur- und Landschaftsschutzgebiete der Steiermark“, „Bedrohte Pflanzen — geschützte Pflanzen“ und „Gefährdete Tierwelt“. Einladungen zu diesen Vorträgen sind an alle Mitglieder von Graz und Umgebung ergangen. Es ist beabsichtigt, auch in anderen Orten der Steiermark derartige Vorträge abzuhalten.

Vertreter der Landesgruppe nahmen in der Universität Graz, Institut für Anatomie und Physiologie der Pflanzen, an der Tagung des Ludwig-Boltzmann-Institutes mit dem Vortragsprogramm „Mitteleuropäische Trockenstandorte in pflanzen- und tierökologischer Sicht“ teil. Leiter der Tagung war Univ.-Prof. Dr. Franz

Wolkingner. Die Tagung wurde von Univ.-Prof. Dr. Otto Härtel eröffnet.

Der Aufruf an unsere Mitglieder, erhaltenswerte Mühlen mit ihren Bachläufen ausfindig zu machen und der Steiermärkischen Landesregierung oder der Landesgruppe den Standort bekanntzugeben, hat ein lebhaftes Echo gefunden. Die Landesgruppe dankt für die Mitarbeit ihrer Mitglieder. Die Landesregierung wird zu entscheiden haben, welche Mühlen mit ihren Bachläufen wegen der Einmaligkeit und der Bewahrung der Vergangenheit unter Schutz zu stellen sind.

Abschließend wird gebeten, die neue Anschrift der Landesgruppe, 8010 Graz, Heinrichstraße 5, 2. Stock, Telefon 31 97 04, zu beachten.

10 Jahre im Dienste der Landesgruppe

Hofrat Prof. Wilhelm Hübel hat nach seiner Pensionierung als Direktor des 4. Bundesgymnasiums in Graz seine umfassenden Kenntnisse und reichen Erfahrungen als Naturwissenschaftler der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes zur Verfügung gestellt und die Funktion eines Geschäftsführers dieser Vereinigung übernommen, die er durch nahezu 10 Jahre ausgeübt hat. Diese Funktion hat Hofrat Hübel aus der Erwägung, nach einem arbeitsreichen Leben über seine Zeit endlich einmal frei verfügen und sich wieder wissenschaftlichen Arbeiten widmen zu können, zurückgelegt.

Viele interne Arbeiten hatte er zu besorgen, um die große Zahl der Mitglieder des Österreichischen Naturschutzbundes zu betreuen, Naturschutztage und Exkursionen vorzubereiten, Gutachten zu verfassen, Dissertanten zu beraten und ihnen Unterlagen für die Ausarbeitung der von ihnen gewählten Themen zu beschaffen, Kontakt mit den Behörden zu halten und viele Kleinarbeiten zu besorgen, die einer geordneten Geschäftsführung entsprechen.

Konkrete an den Naturschutzbund herangetragene Anliegen, wertvolle Ökosysteme, einmalige und hervor-

ragende Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Bäume, Baumreihen, Nistplätze zu erhalten, Seen vor der Verbauung zu schützen, den Bau von Appartementshäusern in Naturschutzgebieten zu verhindern, auf die Trassenführung von Straßen bestimmenden Einfluß zu nehmen, hat Hofrat Hübel mit Ausdauer und Nachdruck vertreten.

In zahlreichen Vorträgen hat Hofrat Hübel über die lebenswichtige Bedeutung und das Wesen des Natur- und Umweltschutzes gesprochen und in vielen Publikationen zu diesen Themen Stellung genommen. Seine Arbeiten sind im „Steirischen Naturschutzbrief“, in „Natur und Land“ und in anderen einschlägigen Schriften erschienen. Er hat an der Herausgabe des Taschenbuches „Geschützte Tiere in der Steiermark“ maßgeblich mitgewirkt.

Die Schuljugend, wie konnte es auch anders sein, mit den Problemen des Natur- und Umweltschutzes vertraut zu machen und die Gefahren aufzuzeigen, die unsere Umwelt bedrohen, lag ihm besonders am Herzen. Zu diesem Zweck hat er die Beilagen zum Verordnungsblatt für das Schulwesen in der Steiermark herausgegeben, die an alle Schulen versendet wurden — eine in Österreich einmalige Aktion.

Hofrat Hübel war im Naturschutze beirat der Steiermärkischen Landesregierung, im Kuratorium des Alpengartens „Rannach“, im Kuratorium des Alpengartens Bad Aussee und in der Arbeitsgemeinschaft der Forschungsstätte im Vogelschutzgebiet am Furtnerreich federführend als Vertreter des Naturschutzbundes tätig.

Das Präsidium des Österreichischen Naturschutzbundes hat Hofrat Hübel das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um den Naturschutz in Österreich verliehen und damit seine langjährige und erfolgreiche Arbeit im Naturschutzbund gewürdigt.

Die Landesgruppe Steiermark dankt ihrem scheidenden Geschäftsführer für seine verdienstvolle Arbeit im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes und für seine kameradschaftliche Einstellung gegenüber seinen Mitarbeitern.

Mehr Information — mehr Kontakt!

Sicher ist allen Bergwächtern und Einsatzleitern schon aufgefallen, daß in den letzten Folgen des „Steirischen Naturschutzbriefes“ mehr als früher über die Steirische Bergwacht zu lesen war. Die Möglichkeit, mehr und besser zu informieren und mehr Kontakt zu den einzelnen Bergwächtern zu finden und überhaupt den „Steirischen Naturschutzbrief“ zu einem Bindeglied im großen Kreis der Steirischen Bergwacht zu machen, ist ein besonderes Anliegen des Arbeitsausschusses. Es werden daher in Zukunft in vermehrtem Maße neben Berichten und Mitteilungen über schon Geschehenes auch Hinweise und Empfehlungen für die weitere Arbeit in der Steirischen Bergwacht hier aufscheinen. Um so mehr wird es aber notwendig sein, daß diesen „Steirischen Naturschutzbrief“ alle Einsatzleiter und Bergwächter wirklich lesen, in gemeinsamen Gesprächen weiter behandeln und Beiträge und Berichte aus ihrem Bereich zur Veröffentlichung dem Arbeitsausschuß zuleiten.

Der Arbeitsausschuß

Routinegespräche ...

Zu den ständigen Gepflogenheiten des Arbeitsausschusses gehört, daß er dem Abteilungsvorstand der Rechtsabteilung 6 (Aufsichtsbehörde) über die Arbeit in der Steirischen Bergwacht und über die verschiedenen aktuellen Anliegen laufend berichtet. Bei dem kürzlich im Amtsraum des Abteilungsvorstandes, Wirkl. Hofrat Dr. Hans Dattinger, geführten Gespräch wurden Fragen des neuen „Steirischen Berg- und Naturwachtgesetzes“, der Dienstkleidung, dazu besonders der Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel für diese Ausrüstungsgegenstände und des allgemeinen Arbeitsprogramms 1976 sowie

anderer aktueller Probleme behandelt. Der Herr Abteilungsvorstand kam mit dem Arbeitsausschuß hinsichtlich der weiteren Ausbildung der Einsatzleiter und Bergwächter dahingehend überein, daß die Schulungen über das neue Berg- und Naturwachtgesetz erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden sollen. Auf Grund seiner Initiative und Hilfe wird es möglich sein, Einsatzleiter in der Steirischen Verwaltungsakademie speziell zu schulen. Es wurde vereinbart, Schulungsveranstaltungen, die über den Rahmen einer Bezirksleitung hinausgehen, erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes durchzuführen.

Aktion „Saubere Steiermark“

Bei Redaktionsschluß lagen dem Arbeitsausschuß Nachweise über die Abfuhr von 2808 Autowracks im Jahre 1976 vor. Die Steirische Bergwacht hat damit einen Erfolg erzielt, der alle Erwartungen übertrifft. Ohne Übertreibung kann sie behaupten, die Autowrackabfuhr „im Griff“ zu haben.

Ein ganz besonderes „Dankeschön“ allen, die bei dieser Aktion mitgeholfen haben!

Der Arbeitsausschuß

Josef Steinberger — 60 Jahre

Das 60. Lebensjahr vollendete das Mitglied des Arbeitsausschusses Josef Steinberger. Er gehört der Steirischen Bergwacht seit vielen Jahren an, war Bezirksleiter in Bruck/Mur und gehört weiterhin der Bezirksleitung an. Darüber hinaus ist er auf Landesebene aktiv und umsichtig tätig.

Unser Sepp, wie er allgemein kameradschaftlich genannt wird, ist überall anzutreffen, wo es gilt, für die Steirische Bergwacht zu arbeiten.

Christbaumkontrollen durch die Steirische Bergwacht

Naturverbundene Menschen und alle Bergwächter des Landes sind sich darüber einig:

Die unberechtigte Entnahme von Fichten- und Tannenbäumen als Christbäume in der vorweihnachtlichen Zeit ist nicht nur ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen. Wer sich rücksichtslos Tannen- oder Fichtenbäume aneignet, sie völlig unsachgemäß schlägert und so den Wald schädigt, verhält sich auch in vielen anderen Belangen sehr oft so, daß er die Natur schädigt und in der Gemeinschaft störend wirkt.

Kontrollen zur Verhinderung von Christbaumdiebstählen können nur unter Beachtung der Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, durchgeführt werden. Im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 6 hat die dafür zuständige Abteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, nämlich die Rechtsabteilung 8, zu dieser Frage Stellung genommen.

Darin wird (sinngemäß) festgestellt: Bergwächter sind nicht berechtigt, Überwachungsdienste durchzuführen, die nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, ausschließlich den in diesem Gesetz bezeichneten Aufsichtsorganen übertragen sind. Das Forstgesetz 1975 bietet für die Steirische Bergwacht keine Möglichkeit, als Christbaumkontrollorgan tätig zu werden. In der zitierten Stellungnahme heißt es wörtlich weiter:

„Den Waldeigentümern, insbesondere den Forstverwaltungen, steht es frei, auf privatrechtlicher Grundlage Personen mit der Überwachung ihrer Wälder auf eigenem Boden, insbesondere zur Zeit der Christbaumgewinnung, zu betrauen, jedoch kommt diesen Beauftragten nicht die Stellung eines Forstschutzorganes zu und ist deren Bestätigung in dieser Funktion bei Fehlen der persönlichen Erfordernisse nach § 110 des Forstgesetzes nicht zulässig.“

Bei dieser zwingenden Gesetzeslage können nach Auffassung der Rechtsabteilung 8 gerade die maßgeblichen und offenbar auch auf Straßen beabsichtigten Verkehrskontrollen nach § 83 Abs. 4 bis 6 des Forstgesetzes durch Organe der Steirischen Bergwacht nicht als rechtlich gedeckt

angesehen werden und muß die Überprüfung der Christbaumgewinnung bzw. der forstfachlichen Aspekte den im Gesetz hiefür vorgesehenen Organen überlassen bleiben.“

Der Arbeitsausschuß Osterreichischer Berg- und Naturwachten, ABNO, dem auch die Steirische Bergwacht angehört, hat sich mit dieser Angelegenheit ebenfalls in mehreren Sitzungen befaßt. Eine Abordnung des ABNO hat beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dieser Angelegenheit erst kürzlich vorgesprochen. Alle Landesorganisationen österreichischer Berg- und Naturwachten sind bestrebt, eine Änderung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften zu diesem Anliegen zu erwirken. Über die weitere Entwicklung wird berichtet. Vorläufig jedoch gilt, daß Bergwächter nicht berechtigt sind, Christbaumkontrollen durchzuführen.

Dienstkleidung

Nachdem über Art und Umfang der Dienstkleidung der Steirischen Bergwacht volle Übereinstimmung erzielt werden konnte, ist der Arbeitsausschuß bemüht, günstige Einkaufsquellen zu ermitteln. Das ist zunächst gelungen für: Anoraks, sehr gute Qualität, grau, normal oder lammfellgefüttert; Berg-Kniebundhosen, ebenfalls erstklassige Qualität, Ausführung für hochalpinen und normalen Touristenbedarf, sowie für Strapaz-Halbschuhe und -Bergschuhe, Leder, gefüttert, braun, bestens für Bergwachteinsätze und allgemeine Veranstaltungen geeignet.

Bestellungen über die Bezirksleiter oder den Arbeitsausschuß. Näheres in den Rundschreiben des Arbeitsausschusses.

Gipfelkreuz auf dem Arzberg

Nicht gerade ideales Wetter herrschte bei der Weihe des neu errichteten Gipfelkreuzes auf dem 1111 m hohen Arzberg (Bezirk Hartberg). Einsatzleiter Bruno Hollensteiner hat das Kreuz mit den Bergwächtern der Einsatzstelle Waldbach in freiwilliger Arbeitsleistung errichtet und in luftiger Höhe fest verankert.

Die Weihe vollzogen im Rahmen einer Bergmesse Pfarrer Ottokar Gremsl, Waldbach, und Lambert Plank, St. Jakob im Walde. LAbg. Erich Pörtl brachte die Grüße des LR. Prof. Kurt Jungwirth. In seiner Ansprache verwies er unter anderem darauf, daß die aktive Einsatzstelle als Beitrag zur Heimatpflege bereits 6 Bildstöcke aus vergangenen Jahrhunderten renoviert habe.

Die musikalische Gestaltung der Feier besorgte die 40 Mann starke Musikkapelle Waldbach.

Bezirk Graz-Umgebung — Bezirksschulung

Hervorragend organisiert und vorbereitet war die Bezirksschulung im Gasthof Jaritz in Semriach. Bezirkseinsatzleiter Hans Breithofer empfing zu dieser Veranstaltung 53 Bergwächter aus seinem Bezirk. Oberstleutnant der Gendarmerie Hermann Kemethmüller referierte zum Thema „Bergwacht und Gendarmerie“. Fragen gemeinsamer Arbeit, materielle und rechtliche Voraussetzungen bei Anzeigen, das Verhalten der Bergwächter im Einsatz und andere aktuelle Probleme wurden sehr eingehend behandelt und anschließend diskutiert. Über Öl und Olalarm sprach schließlich der Fachexperte auf diesem Gebiet, Wirkl. Hofrat Dr. Leopold Zwitnigg. Er wies darauf hin, daß in einigen Monaten eine Broschüre über Olalarm und alle damit zusammenhängenden Fragen erscheinen werde. Die Rufnummer des Olalarmdienstes für die Steiermark: 831/25 85. Über die Grundzüge des Forstrechtes sprach abschließend Bezirksoberrichter Dipl.-Ing. Karl Wagner. Die Unterscheidung Wirtschaftswald, Schutzwald, Bannwald und Erholungswald war Ausgangspunkt für sein sehr umfangreiches Referat. Er behandelte auch die Themen über die Voraussetzungen und Möglichkeiten, die der Wald der Bevölkerung als Erholungsreservat bietet.

Die Schulungs- und Ausbildungsreihe wird fortgesetzt.

Bezirk Mürzzuschlag

Nahezu in jeder Gemeinde, an Straßen und auf Wegen und überall ist die Arbeit und der Einsatz der Bergwacht des Bezirkes Mürzzuschlag zu spüren. Beispiele besonderer Gemeinschafts- und Öffentlichkeitsarbeit:

Der Sportlehrwanderweg in Mürzzuschlag, ca. 2 km lang, bestens ausgestattet mit den notwendigen Anschlagtafeln, Ruhebänken, Tischen und Abfallkörben. Er ist gepflegt und ständig betreut und so auch Erholungsgebiet für eine arbeitende Bevölkerung. Grün- und Parkanlagen im Gelände vor den Bahnhöfen Mürzzuschlag und Kindberg. Mit hohem Arbeitsaufwand und in freiwilligem Einsatz wurden hier ehemalige „Gstätten“ in erholende und schöne Plätze umgewandelt. Auf den Wegen hinauf auf die Schnealpe sind Wegweiser und Hinweistafeln angebracht, und trotz des enormen Touristen- und Wandererverkehrs ist kaum ein Stückchen Unrat zu finden.

Bezirkseinsatzleiter Josef Pairitsch legt selbst Hand an und „handwerkelt“, wenn es gilt, Bildstöcke zu renovieren oder andere Arbeit zu leisten. Ständige Vortragsveranstaltungen und Lehrwanderungen in und mit den Schulen gehören zum ständigen Aufklärungsprogramm, wie überhaupt Schulung und Ausbildung in diesem Bezirk ganz groß geschrieben werden. In dem Bestreben, die Einsätze noch wirkungsvoller zu machen, Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu erhalten, hat Bezirkseinsatzleiter Josef Pairitsch das Mitglied des Arbeitsausschusses H. Schalk zu einer Besichtigung des Bezirkes eingeladen. Gemeinsam mit dem stellvertretenden Bezirkseinsatzleiter Walter Ulm und anderen Bergwächtern wurden bei dieser Gelegenheit die wesentlichen Stationen des Bezirkes begangen und besichtigt und in Gesprächen das Arbeitsprogramm der Bergwacht behandelt.

Ein besonderes Anliegen: Viele der Straßenverkehr nicht mehr geeignete PKW werden als Alm- oder

Bergfahrzeuge verwendet. Die Besitzer dieser Fahrzeuge sind dann durchaus nicht wählerisch, fahren im bergigen Gelände teilweise unkontrolliert umher, verbreiten Lärm und vor allem Argernis.

Auch die „7 Quellen“, das so weithin bekannte Naturdenkmal der Steiermark, gehört zu den Sorgenkindern der Bergwacht. Seit Monaten sind die Wasser aus diesen Quellen versiegt. Die Stadt Wien leitet das Wasser unterirdisch ab, und so ist vom Naturdenkmal nichts mehr übrig geblieben, außer dem bekannten amtlichen Naturdenkmalzeichen.

Bezirksbegehungen unter Teilnahme eines interessierten Personenkreises können sehr erfolgreich und wirksam sein. Der 1. Versuch dieser Art in Mürrzuslag ist sicherlich ein Anfang auf diesem Wege.

Von der Internationalen Alpenkommission

Jahrestagung vom 13. bis 15. September 1976 in Heiligenblut

Die Internationale Alpenkommission (CIPRA) stellt eine Vereinigung von Delegationen aus sieben Alpenländern (Bayern, Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Italien, Slowenien und Österreich) dar, die sich mit Naturschutz und Landschaftspflege, mit der Erhaltung, Gestaltung und räumlichen Entwicklung sowie mit der Abwehr von Gefährdungen im Alpenraum befaßt. Sie soll durch ihre Tätigkeit darauf einwirken, daß Parlamente, Verwaltungsbehörden, wissenschaftliche Institutionen und nichtstaatliche Organisationen im Interesse eines bestmöglichen Erfolges zusammenwirken; daher setzen sich auch die Delegationen der einzelnen Mitgliedsstaaten aus Vertretern dieser Gruppen zusammen, die im Rahmen von „Nationalen Komitees“ tätig sind.

Im Österreichischen Nationalen Komitee arbeiten unter dem Vorsitz von Hofrat Dr. C. Fossel, Graz, fast alle Bundesländer durch Naturschutz- und Planungsfachleute, zahlreiche mit einschlägigen Aufgaben

befafte Organisationen (unter anderem Österreichischer Naturschutzbund und alpine Vereine), Bundes- und Landesanstalten sowie Vorstände von Universitätsinstituten (insgesamt 38 Personen) zusammen.

Die CIPRA hat ihren Sitz in der Schweiz und besitzt durch ihre Registrierung in Morges Rechtspersönlichkeit; sie arbeitet als spezielle Organisation für den Alpenraum eng mit der Internationalen Union zum Schutze der Natur (IUCN) zusammen und hat Beobachterstatus beim Europarat.

Der amtierende Präsident, Prof. F. Lense, München, konnte führende Vertreter aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes aus allen alpinen Ländern in Heiligenblut begrüßen.

Das Generalthema der diesjährigen Fachtagung lautete:

„Die Problematik von Alpengationalparks“.

Der Alpengationalpark Berchtesgadener Land und der österreichische Nationalpark Hohe Tauern standen dabei im Mittelpunkt.

Während der mehrtägigen Beratungen kam zum Ausdruck, daß in beiden geplanten Nationalparks schwer überbrückbare Zielkonflikte bestehen, und zwar hinsichtlich der Interessen des Fremdenverkehrs auf der einen Seite und der Jagd sowie des Naturschutzes auf der anderen Seite.

Die versammelten Delegierten beschlossen daher eine Resolution an die zuständigen Bundes- und Landesregierungen.

In weiteren Referaten und ausführlichen Diskussionen wurde über die „Änderung der Bodennutzung und deren Folgen im alpinen Raum“ (Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ing. H. Franz, Universität für Bodenkultur, Wien), „Veränderung des Wasserhaushaltes durch technische Maßnahmen im alpinen Raum“ (Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. H. Aulitzky, Wien) und über „Siedlungsentwicklung und Verkehr im Alpenraum: der Trend und seine Folgen für Landschaft und Gesellschaft“ (Dr. W. Danz, Alpeninstitut München) gesprochen.

Zu den einzelnen Themenkreisen ergingen Resolutionen an die zuständigen Fachministerien in den Ländern.

Die Arbeitstagung in Heiligenblut schloß mit einer Exkursion in den Nationalpark Hohe Tauern.

Auf der ordentlichen Delegiertenversammlung wurde für die nächsten drei Jahre Hofrat Dr. C. Fossel, Graz, zum Präsidenten der CIPRA gewählt; damit wurde die Geschäftsstelle der CIPRA erstmals nach Österreich verlegt. Im nächsten Jahr wird das 25jährige Bestandsjubiläum in Slowenien begangen werden.

Nachrufe

Mit großem Bedauern muß mitgeteilt werden, daß in letzter Zeit zwei Bezirksnaturschutzbeauftragte gestorben sind, und zwar Ing. Reinhard Krebernik für den Bezirk Voitsberg und OStR. Prof. Franz Murgg für den Bezirk Judenburg.

Am 12. September 1976 ist Ingenieur Krebernik seinem Leiden erlegen; damit hat der Weg eines unermüdlischen Vorkämpfers um die Erhaltung der heimatlichen Natur und Kultur ein endgültiges Ende gefunden. Wie kaum ein anderer hat sich Krebernik in vielfältigster Weise im Bezirk Voitsberg betätigt und in beispielhaft systematischer Art sowohl die natürlichen Gegebenheiten als auch die kulturellen Zeugnisse und Werte dieses Bezirkes erforscht. Die zahllosen Karten, in denen er die Wege

und Ergebnisse seiner Erhebungen eingetragen hat, sowie die ebenso zahlreichen Zeichnungen und Bilder sind einmalige Dokumente seines unermüdlischen Forscherdranges. Das von ihm aufgebaute Köflacher Heimatmuseum ist ein bleibendes Denkmal seiner Tätigkeit. Auch die vielen naturkundlichen Gutachten und Anträge waren eine wertvolle Grundlage für konkrete Maßnahmen der Naturschutzbehörde.

Am 17. Oktober 1976 verschied Oberstudienrat Prof. Murgg; er war nicht nur ein Vorbild als Gymnasialprofessor, dessen besondere Charaktereigenschaften seine große Bescheidenheit und seine Liebe zur Natur waren, sondern auch ein Idealist im wahrsten Sinne des Wortes. Wie oft hat er keine Mühe gescheut, um sich für die Erhaltung von Zeugnissen unseres natürlichen Erbes einzusetzen, gegen drohende Gefährdungen seine mahnende Stimme zu erheben und durch fundierte Anträge für entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen zu sorgen. Auf Grund seiner ausgedehnten Wanderungen im Bezirk Judenburg besaß er daher genaue Kenntnisse über diese Landschaft, die Grundlage für zahlreiche behördliche Maßnahmen zum Schutze der Natur bildeten.

Beide Verstorbene werden daher mit der Entwicklung des Naturschutzes in der Steiermark eng verbunden bleiben; der „Steirische Naturschutz“ ist ihnen zu besonderem Dank verpflichtet und wird ihnen ein ehrendes Gedenken bewahren. Red.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [1976_92_4](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1976/4 1](#)